

S a t z u n g
für den Jugendrat der Stadt Erkrath
vom 13.01.2006

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragraphen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	28.11.2011	§§ 1, 6, 10-13 § 8	Neufassung Wegfall	01.12.2012
2. Änderung	12.07.2012	§ 6	Neufassung	19.07.2012

S a t z u n g
für den Jugendrat der Stadt Erkrath
vom 13.01.2006

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96 ff), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 20.12.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Jugendrat der Stadt Erkrath

Der Jugendrat der Stadt Erkrath besteht aus Jugendlichen aus Erkrath. Er wird für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Der Jugendrat der Stadt Erkrath vertritt die Meinungen von Jugendlichen in Erkrath.

Der Jugendrat der Stadt Erkrath ist unabhängig und an keine Partei gebunden.

§ 2

Kompetenzen und Aufgaben

- (1) Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Erkrath richtet nach Maßgabe der Hauptsatzung der Stadt Erkrath einen Jugendrat zur Mitwirkung an den kommunalpolitischen Willensbildungsprozessen ein.
- (2) Der Jugendrat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere sollen die Ideen, Vorstellungen und Bedürfnisse von Jugendlichen aktiv in das gesellschaftliche Leben und die Kommunalpolitik hineingetragen werden.
- (3) Ziel des Jugendrates ist es, beratendes Organ für kommunalpolitische Themen zu sein, Anregungen zur Verbesserung der Situation der Jugendlichen erarbeiten und Maßnahmen vorzuschlagen, damit Erkrath zu einer jugendfreundlicheren Stadt wird. In diesem Zusammenhang können auch eigene Projekte des Jugendrates durchgeführt werden.
- (4) Der Jugendrat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Der Jugendrat betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig und wird dabei vom Jugendamt begleitet.
- (6) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die sich schwerpunktmäßig mit Angelegenheiten der Jugendlichen befassen, vor der Beratung im Rat oder den Ausschüssen dem Jugendrat zur Behandlung zu. Rat und Ausschüsse behandeln solche Vorlagen in der Regel nur, wenn dem Jugendrat zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde.

§ 3

Vorsitzende/r und Stellvertreter/in

Der Jugendrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende, einen ersten Stellvertreter/eine erste Stellvertreterin und einen zweiten Stellvertreter/eine zweite Stellvertreterin.

§ 4

Beteiligung des Jugendrates in kommunalen Gremien

- (1) Auf Antrag des Jugendrates ist eine Anregung oder Stellungnahme des Jugendrates einem Ausschuss vorzulegen.

- (2) Ein/eine Vertreter/in des Jugendrates oder ein anderes vom Jugendrat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach Abs. 1 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

§ 5

Anträge und Anfragen

Jede/r Jugendliche in Erkrath kann Anträge in den Jugendrat einbringen. Sie müssen mit Namen und Adresse versehen spätestens 18 Tage vor der Sitzung schriftlich beim Vorstand eingehen.

Der Jugendrat hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung und Anträge an den Rat und seine Ausschüsse zu stellen.

§ 6

Teilnahme des Jugendrates an Ausschusssitzungen

Ein vom Jugendrat benanntes Mitglied nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses, des Ausschusses für Planung, Umwelt und Verkehr, des Ausschusses für Schule und Soziales, des Ausschusses für Kultur und Sport und des Ausschusses für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung als beratendes Mitglied teil. Eine/ein persönliche/r Vertreter/in ist zu benennen.

§ 7

Bildung von Arbeitskreisen

- (1) Der Jugendrat kann aus seiner Mitte für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitsgruppen bilden. Hierfür kann ein/e Arbeitsgruppenleiter/in gewählt werden. Auf Beschluss der Arbeitsgruppe können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen beratend teilnehmen.
- (2) Für die Sitzung der Arbeitsgruppen werden Sitzungsgelder, Verdienstaufschlag und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 8

Ständige Beratungspersonen und Sachverständige

- (1) Die Verwaltung nimmt in beratender Funktion an den Sitzungen des Jugendrates teil.
- (2) Zur Sitzung des Jugendrates können zusätzliche Sachverständige eingeladen werden, sofern der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in oder die Mehrheit der Mitglieder des Jugendrates dies wünschen. Für die Sachverständigen werden keine Sitzungsgelder, Verdienstausfall und Auslagenersatz gewährt.

§ 9

(gestrichen)

§ 10

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind alle in Erkrath wohnenden Jugendlichen und junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Wahl das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.

§ 11

Wählbarkeit

- (1) Es werden 22 Jugendliche und junge Erwachsene in den Jugendrat gewählt. Jeder in Erkrath wohnhafte Jugendliche und junger Erwachsener, der zum Zeitpunkt der Wahl das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann als Mitglied in den Jugendrat gewählt werden.
- (2) Junge Erwachsene, die zum Zeitpunkt der Wahl bereits das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, können wiedergewählt werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Wahl bereits Mitglied im Jugendrat sind.

§ 12

Wahlverfahren

- (1) Das Wahlverfahren und das Nachrückverfahren wird von den Mitgliedern des amtierenden Jugendrates in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Soziales festgelegt.

- (2) Legen Mitglieder des Jugendrates ihr Mandat nieder, so können diese Positionen nach besetzt werden. Das Verfahren hierzu bestimmt der Jugendrat in Abstimmung mit dem Amt für Jugend und Soziales.

§ 13

Wahlergebnis

- (1) Der Jugendrat besteht aus insgesamt 22 Mitgliedern. Jede Schule erhält mindestens zwei Sitze im Jugendrat.
- (2) Folgende Schulen sind im Jugendrat vertreten:
- a. Friedrich-Fröbel-Schule
 - b. Carl-Fuhlrott-Schule
 - c. Albert-Schweitzer-Schule
 - d. Realschule Hochdahl
 - e. Realschule Erkrath
 - f. Gymnasium Hochdahl
 - g. Gymnasium Erkrath
- (3) Zusätzlich werden drei Sitze Jugendlichen und jungen Erwachsenen eingeräumt, die die Voraussetzungen des § 11 dieser Satzung erfüllen und die keine Erkrather Schule besuchen (sogenannte „Freie Liste“).
- (4) Gewählt sind zunächst jeweils die zwei Kandidaten, die die meisten Stimmen in der jeweiligen Schule erhalten haben.
- (5) Sollte eine Schule nicht zwei Kandidaten wählen, werden die entsprechenden Sitze wie im nachfolgenden Punkt beschrieben vergeben.
- (6) Die restlichen Sitze werden nach der Höchstzahl der erzielten Stimmen verteilt. Die Schulform spielt hierbei keine Rolle.

§ 14

Geschäftsordnung

Der Jugendrat kann seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung regeln, die der Zustimmung des Rates bedarf. Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Rates entsprechend.

§ 15

Rechtsstellung der Jugendratsmitglieder

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendrates gelten die §§ 30, 32 Abs. 2, 33, 43, 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 16

Geschäftsführung des Jugendrates

- (1) Die Geschäftsführung des Jugendrates wird durch die Verwaltung wahrgenommen.
- (2) Die Verwaltung informiert den/die Vorsitzende/n des Jugendrates über die Tagesordnungen aller Ausschuss- und Ratssitzungen. Auf Anfrage stellt sie der/dem Vorsitzende/n die Berichts- und Beschlussvorlagen sowie die Niederschriften zur Verfügung, soweit gesetzliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung für den Jugendrat tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 13.06.2006

Arno Werner
Bürgermeister